Das strafbare Glücksspiel
unter
besonderer Berücksichtigung des Gesetzes gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von
Clemens Hoppe
Referendar in Berlin.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Druck: Gebr. Assmus, Berlin N., Brunnenstr. 192

I. Teil.

Die Gesetzbücher aller Kulturstaaten enthalten mehr oder minder strenge Bestimmungen gegen das Glücksspiel, die sich in den Einzelheiten zwar vielfach von einander unterscheiden, im wesentlichen aber auf den gleichen Tatbeständen beruhen. Auch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bedrohte in den §§ 284, 360 Zif. 14 und 285 mit Strafe das gewerbsmäßige Glücksspiel, das unbefugte Halten von Glücksspielen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und das Gestatten oder Verheimlichen von Glücksspielen durch den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes. Diese Bestimmungen reichten indes nicht mehr aus zur Bekämpfung des in der Nachkriegszeit immer schlimmere Formen annehmenden Spielunwesens; namentlich versagten sie vollkommen gegenüber den Spielklubs, die, von gewissenlosen Unternehmern in immer steigender Zahl ins Leben gerufen unter dem Vorwand von geschlossenen Gesellschaften die Spielleidenschaft in immer breitere Kreise des Volkes trugen und mit ihrem Treiben in einem auffallenden Gegensatz zu dem Ernste der Zeit standen. Die von einzelnen Militärbefehlshabern auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes von 1851 unternommenen selbständigen Bekämpfungsmaßnahmen erreichten ihren Zweck infolge ihrer örtlichen Beschränkung nur sehr unvollkommen und wurden vollends hinfällig mit der Aufhebung des Belagerungszustandes. Unter diesen Umständen war eine Abänderung der Glücksspielbestimmungen des R St G B trotz der bevorstehenden allgemeinen Strafreform nicht mehr aufzuschieben, und in Anerkennung dieser Notwendigkeit erging das Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919, das das Glücksspielstrafrecht auf eine völlig neue Grundlage stellt.

II. Teil.

Das Glücksspiel ist eine Unterart des Spiels, das im Gegensatz zu der auf Hervorbringung wirtschaftlicher Erfolge gerichteten Tätigkeit, der Arbeit steht. Die Streitfrage, ob und worin ein begrifflicher Unterschied zwischen Spiel- und Wettverträgen be-

stehe, ist dahin entschieden, daß beide sich durch die Motive der Kontrahenten unterscheiden. Für das Glücksspiel wesentlich ist die Herbeiführung der Entscheidung ganz oder in der Hauptsache durch den Zufall, dessen Wesen in dem Mangel der Erkennbarkeit der einem Ereignis zu Grunde liegenden Kausalität besteht. Der Gegenstand des Glücksspiels muß einen Vermögenswert haben, der nach einem absoluten Maßstabe, ohne Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Spieler festzustellen ist. Gewinnsucht, die nicht zu verwechseln ist mit dem Willen, das Spiel zu gewinnen, gehört nicht notwendig zum Begriff des Glücksspiels. Nicht unter die Glücksspiele im engeren Sinne fallen die Lotterien und Ausspielungen, die im RStGB besonders geregelt sind.

Der § 284, Abs. I bedroht mit Strafe denjenigen, der ohne behördliche Erlaubnis öffentlich Glücksspiele veranstaltet oder hält oder Einrichtungen dazu bereitstellt. Der Ausdruck öffentlich ist dahin zu verstehen, daß die Teilnahme unbestimmt welchen und wievielen Personen freisteht. Die Begriffe „Veranstalten" und „Halten" lassen sich nicht scharf voneinander sondern; der Gesetzgeber will damit jede auf die Ermöglichung und Förderung von Glücksspielen abzielende Unternehmertätigkeit treffen, wobei es gleichgültig ist, ob der Unternehmer nur einen festen Unternehmergewinn bezieht oder an den Gewinn- und Verlustchancen des Spiels selbst teilnimmt. Die Fassung „Bereitstellen von Einrichtungen" ist gewählt, um Beweisschwierigkeiten zu entgehen, und ermöglicht die Bestrafung von bloßen Vorbereitungshandlungen; unter den Begriff fallen jedoch nicht ohne weiteres Räumlichkeiten, sodaß der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, der daselbst Glücksspiele lediglich duldet, mangels einer dem früheren § 285 entsprechenden Strafdrohung straffrei bleibt.

Der § 284, Abs. II stellt den öffentlichen Glücksspielen gleich jedes Glücksspiel in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, sofern es gewohnheitsmäßig veranstaltet wird. Diese Fassung zwingt zur Bestrafung auch des mit einer gewissen Regelmäßigkeit im engsten Familienkreise ohne behördliche Erlaubnis unternommen, an sich harmlosen Glücksspiels.

Die Erteilung der behördlichen Erlaubnis macht die an sich verbotenen Glücksspiele zu erlaubten. Dadurch, daß sie ohne Einschränkung auch für öffentliche Glücksspiele statthaft ist, steht die Glücksspielnovelle im Widerspruch zu dem Bundes-

gesetz betr. die Schließung und Einschränkung der öffentlichen Spielbanken von 1868, das somit aufgehoben ist. Einheitliche Richtlinien für die Erteilung der behördlichen Erlaubnis stellt eine Ausführungsverordnung vom 27. Juli 1920 auf, die jedoch als rechtsunwirksam anzusehen ist.

Für den inneren Tatbestand ist Vorsatz erforderlich; fahrlässige Begehung reicht nicht aus.

Einen neuen Tatbestand enthält der § 284a, der schon die bloße Teilnahme an einem verbotenen Glücksspiel unter Strafe stellt, ohne daß auf Seiten des Spielers Gewerbsmäßigkeit vorzuliegen braucht.

Der frühere § 284 ist bis auf die Erhöhung des Strafmaßes unverändert als § 285 in Geltung geblieben. Für die Frage der Teilnahme ist zu beachten, daß die Gewerbsmäßigkeit jetzt nicht mehr ausschließlich strafbegründend, sondern auch straferhöhend wirken kann: Im ersteren Falle ist der Teilnehmer aus § 285 auch dann zu bestrafen, wenn seine eigene Handlung keine gewerbsmäßige ist, während dagegen in dem Falle, wo die Gewerbsmäßigkeit die an sich schon vorhandene Strafbarkeit nur noch erhöht, der § 50 RStGB Anwendung findet, sodaß hier als Teilnehmer aus § 285 nur bestraft werden kann, wer selbst gewerbsmäßig handelt.

Die Strafen sind durch die Novelle beträchtlich erhöht worden; im besonderen Umfange sind Nebenstrafen vorgesehen. Der weite Strafrahmen — in allen Fällen ist Geldstrafe allein zulässig — bietet die Möglichkeit, den Umständen des einzelnen Falles weitgehend gerecht zu werden.

III. Teil.

Wünschenswert erscheint eine Ausnahme der Glücksspiele im häuslichen Kreise von der Strafdrohung des § 284, Abs. II und eine Gleichstellung des gewerbsmäßigen Glücksspielers und des gewerbsmäßigen Glücksspielunternehmers hinsichtlich der Bestrafung.